

II-1232 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

29.3.1968

529/A.B.  
zu 501/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. Koren  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Androsch und Genossen,  
betreffend Vereinbarkeit von Bestimmungen des Abgabenänderungsgesetzes  
1968 mit dem Gleichheitsgrundsatz.

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Androsch und Genossen vom 7. Februar 1968, Nr. 501/J, betreffend Vereinbarkeit von Bestimmungen des Abgabenänderungsgesetzes 1968 mit dem Gleichheitsgrundsatz, beehe ich mich mitzuteilen, daß das Ergebnis der gegenständlichen Prüfung vom Bundesministerium für Finanzen nicht schriftlich festgehalten worden ist. Es erschien dies nicht erforderlich, weil der Gesetzgeber seit Bestehen des Umsatzsteuergesetzes immer nur einige, aus wirtschaftspolitischen Überlegungen zu verbilligende Lebensmittel, keinesfalls jedoch alle Grundnahrungsmittel in allen Wirtschaftsphasen begünstigt wissen wollte - Kartoffel, Fleisch, Gemüse, Hülsenfrüchte und andere Grundnahrungsmittel sind nach wie vor nicht begünstigt - und weil durch die Herausnahme der Speiseöle, Margarine und sonstigen Kunstspeisefette nur ein früherer Rechtszustand wiederhergestellt wurde. Es erschien auch deshalb nicht erforderlich, weil weder vor 1951 noch bei Beschußfassung des Steueränderungsgesetzes 1951 der Gedanke geäußert wurde, daß die seinerzeitige Bestimmung wegen zu engen Warenverzeichnisses gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen habe oder durch die Aufnahme der obgenannten Speisefette in das Warenverzeichnis sodann den Gleichheitsgrundsatz verletzen würde. Wenn jedoch solches seinerzeit nicht zugetroffen hat, kann auch die nun wieder eingetretene Einengung des Warenkorbes den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz nicht verletzen.

Erhärtert wurden diese Überlegungen auch durch die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, so im besonderen durch das Erkenntnis dieses Gerichtshofes vom 15. Juni 1960, B 466/59, in welchem ausgeführt wird, daß aus wirtschaftspolitischen Gründen geschaffene Differenzierungen als sachlich gerechtfertigt anzusehen sind - wie eben die Zusatzbesteuerung lediglich in der Textilindustrie - und somit den Gleichheitsgrundsatz nicht verletzen.

-.-.-.-